

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Änderung vom 24. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 867 | 881
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Juni 2022¹,
beschliesst:*

I.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007² (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3^{bis} (geändert)

^{3bis} In Abweichung von Absatz 3 trägt die Wohnsitzgemeinde den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 307 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

II.

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vom 13. September 2010³ (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

¹ B 118-2022

² SRL Nr. 881

³ SRL Nr. 867

Titel nach § 12 (neu)**2a Aufenthalt und Betreuung im Pflegeheim****§ 12a (neu)****Sicherstellung der Aufenthaltstaxen**

¹ Die Pflegeheime sind berechtigt, von der pflegebedürftigen Person beim Eintritt eine Sicherstellung für allfällige Forderungen aus Leistungen für den Aufenthalt (Hotellerie und Betreuung) zu verlangen.

² Kann eine Person die Sicherstellung nachweislich nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, kann das Pflegeheim bei ihrer Wohnsitzgemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache für maximal ein Monatsbetreffnis der selbst zu tragenden Kosten des Aufenthalts beantragen.

³ Die Wohnsitzgemeinde übernimmt eine Forderung des Pflegeheimes maximal in der Höhe der Kostengutsprache, wenn diese von der pflegebedürftigen Person oder im Todesfall von deren Erben nicht einbringlich ist. Das Pflegeheim hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Gemeinden sorgen gemeinsam für ein Monitoring der Entwicklung des Restfinanzierungsbeitrages der Wohnsitzgemeinden an die Pflegekosten sowie der Aufenthaltskosten (Hotellerie und Betreuung) in den Pflegeheimen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser